**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 54 (1903)

**Heft:** 7-8

Rubrik: Forstliche Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorkommenden wilden Hopfen zu leiden. Zu seiner Vertilgung verwendet man große Schafe aus dem Aostatal, die sehr geschickt den Hopfen absäsen ohne die Erlen im geringsten zu beschädigen. Am 30. Mai waren ca. 180 Stück solcher mit der Reinigungsarbeit beschäftigt, doch hat deren Besitzer das Recht gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 150 so viele Schafe einzutreiben als ihm beliebt. Genau festgestellte Vertragsbestimmungen verhüten übrigens jeden Mißbrauch und sindet dieses Versfahren zur großen Zufriedenheit aller Veteiligten bereits seit einer Reihe von Jahren Anwendung.

Der Andau der Erle aber hat sich so vorzüglich bewährt, daß früher mit Weiden, Eschen und verschiedenen Kiesernarten außgeführte Kulturen von wenig befriedigendem Gedeihen nachträglich noch mit dieser Holzart außgepflanzt werden. Ganz außgezeichnet kommt auf jenem leichten Boden auch die Karolina-Pappel fort, die, vor 8 Jahren längs Wegen oder Gräben als Steckling gepflanzt, heute 12 und noch mehr Weter Höhe und einen Brusthöhendurchmesser von 26—28 cm. erreicht hat. An der Landstraße sinden sich sogar Exemplare die mit 12 Jahren 16 und 17 Weter Höhe und 36—40 cm. Durchmesser ausweisen, also beinahe  $1^{1/2}$  Weter jährlichen Höhenzuwachs, unter unsern klimatischen Verhältnissen gewiß eine erstaunliche Leistung!

In der Nähe von Yvonand fand der gelungene forstliche Ausflug seinen Abschluß.

P. Bertholet.



# Forstliche Nachrichten.

## Bund.

Aufsichtskommission für forstliches Versuchswesen. Die Herren von Wattenwyl, Regierungsrat und Forstdirektor des Kantons Bern, und Liechti, Forst- und Domänenverwalter der Stadt Murten, wurden vom Bundesrat auf eine neue Amtsdauer als Mitglieder der Aufsichtskom- mission der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen bestätigt. — An Stelle des gemäß Reglement austretenden Kantons- oberförsters W. Tödtli aus Appenzell A.=Rh. wird auf eine dreijährige Amtsperiode zum Mitglied der genannten Behörde gewählt: Herr Werner Kobelt, von Marbach, Oberförster des Kantons Appenzell J.=Rh. — Die zwei übrigen Mitglieder sind dermalen die Herren Kantonsoberförster Ulrich Schedler in Schwyz und Kantonsförster Jakob Müller in Liestal. —

### Rantone.

Zürich. Die "gerüstete Holzabgabe" und die Vermehrung des höhern kant. Forstpersonals. (Korresp.) Mit hoher Befrie-

digung haben wohl die meisten unserer Fachgenossen die in Nr. 6 dieser Zeitschrift enthaltenen Mitteilungen und Schlußnahmen betreffend das bündnerische Forstwesen gelesen. Als Gegenstück zum Sinn und Geist jenes "zurückgebliebenen" Gebirgskantons folgt im Nachstehenden ohne Komentar der in Nr. 146 der "N. Z. Z." vom 27. Mai 1903 enthaltene Bericht über die Verhandlungen des zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalvereins:

"Über die Verordnung zum neuen Forstgeset, von welcher in Ihrem Blatt bereits die Rede gewesen, referierte der Vorsitzende (Herr Forst= meister Kramer). Der Zuger Petition um Aufhebung des berühmten Art. 10 der Verordnung, welcher die Abgabe von Losholz ab dem Stock verbietet und Manipulationen postuliert, welche eine wesentliche Vermehrung des Forstpersonals erheischen würden, schloß sich Forstmeister Kramer mit Temperament an. Das Forstgesetz würde entschiedene Anfechtung erlebt haben, wenn man gewußt hätte, daß es solche Konse= quenzen hat, welche übrigens durch Art. 18 des Gesetzes direkt ausge= schlossen erscheinen, so daß auch aus diesem formalen Gesichtspunkt Opposition gerechtsertigt erscheint. Die Versammlung pflichtete dem Redner durch= aus bei und beschloß auf seinen Antrag, der Petition, welche übrigens schon im Umlauf ist und sich mit Unterschriften bedeckt, nicht nur beizustimmen, sondern dieselbe auch unserm Regierungsrate zur Prüfung und eventuellen Unterstützung zu übermitteln, wie auch die Zürcher Mitglieder der Bundesversammlung noch direkt um ihre Beihülfe angegangen werden Regierungsrat Nägeli, Direktor der Volkswirtschaft, sagte vor= urteilslose Prüfung zu; er hat übrigens heute schon das Gefühl, daß jener Art. 10 einer Modifikation bedürftig sei. Bei der Gelegenheit fielen einige erheiternde Zwischenfälle. Kramer ift nicht ein Freund der Bureaukratie; er meint, man sollte eher die Beamten vermindern. Bezirksrichter Beinmann zog unsere beiden Forstadjunkte ins Feuer. Regierungsrat Nägeli nahm sie in Schutz: es seien etwa 25,000 Hektar Waldungen zur Beaufsichtigung neu hinzugekommen; wenn man heute finde, die zwei Adjunkte hätten nichts zu tun, so müßte man konsequenterweise schließen, früher wären mindestens zwei Forstmeister zu viel gewesen. Forstmeister Kramer hinwieder replizierte, eigentlich sei die schwerere Hälfte jener 25,000 Hektar Wald schon seit 1880 unter Aufsicht gestanden und früher hätte man die Forstmeister auch noch mit Drainagen 2c. beschäftigt. Item, wir werden ja bald unser kantonales Forstgesetz revidieren, dann kann dieser Streit gründlich ausgetragen werden."

— Über den nämlichen Gegenstand wird uns von anderer Seite geschrieben:

Dem Kekurse gegen den Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum neuen eidg. Forstgesetz haben sich bekanntlich auch eine größere Zahl zürcherischer Gemeinden und Korporationen angeschlossen. Objektiv beurteilt muß zugegeben werden, daß jener Artikel die Aussschlagwaldungen, im Mittelwald das Oberholz ausgenommen, hätte aussichließen sollen; denn dort genügt eine blosse Flächenkontrolle vollskändig und zudem ist daselbst die Verteilung oder der Verkauf des Holzes auf dem Stocke mit keinen nennenswerten wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.\* Bezüglich des Hochwaldes muß dagegen die allgemeine Durchführung der gemessenen Holzabgabe als sehr zeitgemäß bezeichnet werden.

Umso unbegreiflicher erscheint es daher, daß sich an die Spize der zürcherischen Rekursbewegung, die gegen jenen Artikel auch mit Bezug auf den Hochwald gerichtet ist, ein Staatsforstbeamter stellen konnte. Es herrscht darüber in forstlichen Areisen eine nicht geringe Entrüstung, ist doch die gemessene Holzabgabe in den öffentlichen Waldungen ein altes Postulat sämtlicher einem gesunden Fortschritt huldigenden schweizerischen Forstleute.

Wir hoffen im Interesse des schweizerischen und speziell des zürcherischen Forstwesens, daß die an den Bundesrat gerichtete Eingabe der zürcherischen Gemeinden und Korporationen, die auch den betreffenden Forstbeamten als Unterzeichneten aufweist, erfolglos bleibe, bezw. nur eine Abänderung des angesochtenen Artikels in dem Sinne bewirke, daß die Ausschlagwaldungen hiervon ausgeschlossen werden.

Das steht sest, daß durch diese opositionelle und öffentliche Stellungnahme des Herrn Forstmeisters Aramer die Durchführung der gemessenen Holzabgabe im Kanton Zürich in Zukunft nunmehr mit weit größern Schwierigkeiten verbunden sein wird. Überall wird man sich hierbei naturgemäß auf den alten, ersahrenen Praktiker berusen, der die für uns unerklärliche Behauptung aufstellt, die ungemessene Abgabe des Holzes auf
dem Stocke sei mit keinen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden und eine
zuverlässige Massenkontrolle müsse auch im Hochwalde als überslüssig betrachtet werden. Des oben angedeuteten zweiselhaften Ersolges kann also
der betreffende Forstbeamte sicher sein.

**Luzern**. Rekurs der Korporationsgemeinde Willisaus Stadt gegen forstwirtschaftliche Vorschriften. Die Verwaltung der Korporationsgemeinde Willisaus Stadt hat s. Z. den Rekurs an den Regierungsrat ergriffen gegen die in einem Nachtrage zum Waldwirtsschaftsplan enthaltene Vorschrift der natürlichen Verzüngung der Bestände, gegen das Verbot der Stockrodung und landwirtschaftlichen Zwischennutzung, sowie gegen die Forderung, daß die Schlaganzeichnung durch das Kreisforstsamt zu geschehen habe. Die Rekurrentin verlangte, es möchten fragliche

<sup>\*</sup> Immerhin sollte man ganz nicht übersehen, welch große Wichtigkeit ein sorgfältiger Holzhauereibetrieb im Niederwald für dessen Berjüngung besitzt und wie schwierig eine richtige, alle Beschädigungen der Stöcke vermeibende Hiedsführung ist. Die Red.

Vorschriften aufgehoben und ihr gestattet werden, die Korporationswälder in bisheriger Weise zu bewirtschaften.

Auf Bericht und Antrag des Departements der Staatswirtschaft hat der Regierungsrat unterm 23. Mai abhin der Gesuchstellerin betr. Vollziehung des erwähnten Wirtschafts-Regulatives gestattet, die alten Bestandesreste in den Abteilungen Guon, Hirsern und Schwendlen auf dem Willberg mittelst Kahlschlag abzutreiben, dagegen alle weitern eingangs erwähnten Begehren abgewiesen und bestimmt, daß in Zukunft bei der Bewirtschaftung der Korporationswaldungen die Vorschriften des Regulatives und die Weisungen des zuständigen Kreisforstamtes genau zu besobachten seien.

— Erhöhung der Forstbeamten Besoldung. (Korresp.) Mit Besoldungsdekret vom 27. Mai diese Jahres hat der große Kat des Kantons Luzern die Besoldung der Forstbeamten erhöht; diesenige des Kantonsobersörsters von 3000 auf 3500 Fr. und diesenige der 4 Kreisförster von 2500 auf 3000 Fr. Außerdem erhöhte er die Taggelder von 8 Fr. (5 Fr. pr. Tag und 3 Fr. pr. Nacht) auf 10 Fr. (Fr. 6 und Fr. 4.) Die Holzschlagbewilligungssporteln dagegen kommen in Abzug.

Gleichzeitig wurde verfügt, daß in Zukunft nur noch die Reisekosten betreffend außerordentliche Amtshandlungen, sosern sie durch die Waldsbesitzer veranlaßt wurden, von diesen zu tragen seien. Es fallen somit sortan zu Lasten des Staates alle diejenigen Tags und Fahrgelder, welche die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Gänge veranlassen. (Behandslung von Gesuchen um Holzschlagbewilligungen, Holzverkäuse, Waldrodungen u. s. w.). Den Einzug der Taggelder für außerordentliche Gänge besorgt die Staatskasse, statt wie bisher der Forstbeamte.

Die Gründe, welche zu diesem neuen Besoldungsdekret führten, sind kurz folgende:

- 1. Besserstellung der Forstbeamten mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwertes und das Steigen der Preise.
- 2. Die Unbilligkeit, welche darin lag, daß die Waldbesitzer die ihnen ohnehin lästige Aussicht der Forstpolizei noch teuer bezahlen mußten. Diese Härte war namentlich fühlbar in Gebirgsgegenden, also im Schutzwaldsgebiete, wo spezielle Holzanzeichnung und Entsernung bedeutend mehr Kosten veranlaßten, während der Waldertrag dort oft sehr gering ist.
- 3. Verlust des von  $^1/_4$  auf  $^1/_3$  erhöhten Bundesbeitrages an die Taggelder.
  - 4. Bessere Kontrolle über die Tätigkeit der Forstbeamten. B.

Basel-Land. Waldbegehungen für das Gemeindeforst = personal. Die Direktion des Innern hat die Verfügung getroffen, daß künstighin jedes Jahr je in einem Bezirk eintägige Versammlungen mit Waldbegehungen zur weitern Ausbildung und Belehrung des Gemeindes

forstpersonals auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der forstlichen Verwaltung veranstaltet werden. Zu denselben haben sich aus jeder waldbesitzenden Gemeinde des Bezirks der Waldchef (das vom Gemeindes rat mit dem Waldwesen betraute Mitglied) und der Gemeindesörster einzusinden. Beide erhalten vom Staat eine Entschädigung von Fr. 2.50, wobei vorausgesetzt ist, daß die Gemeinde eine ähnliche Leistung übernehme. Außer den offiziell Ausgebotenen können aber auch andere Gemeindebeamte, Privatwaldbesitzer und sonstige Freunde des Waldes an der Versammlung teilnehmen.

Die erste Versammlung hat am 17. Juli d. J. stattgefunden. Für den Vormittag war eine Besichtigung des Staatsforstgartens auf Kleinsbruderholz, Gemeinde Reinach (mit Mitteilungen über Anlage und Unterhalt von Saats und Pflanzschulen) und die Begehung der Gemeindewalsdungen von Therwil in Aussicht genommen. — Nach dem Mittagessen im Bad Ettingen wurden Aufschlüsse über einige Punkte des neuen-Bundessgeses betreffend die Forstpolizei erteilt. — Am Nachmittag folgte ein Besuch der Gemeindewaldungen von Ettingen (Blauen) mit Erklärungen über das Waldwegnet.

Die Einführung der gemeinsamen Waldbegehungen dürfte nicht versehlen in wirksamer Weise zur Hebung der Gemeindeforstwirtschaft beizutragen. Möchten bei derartigen Anlässen die Exkursionsleiter nicht vergessen, daß auch unsere Zeitschrift den nämlichen Zweck verfolgt.

Graubünden. Späte Kulturen. (Korresp.) Hoch oben im Albulatal auf der rechten Talseite in der Nähe des Dorfes Bergün werden in großem Maßstade Lawinenverbauungen und Aufforstungen ausgeführt zum Schutze des Waldbestandes, der Eisenbahn nach dem Engadin, und der Landstraße. Nachdem schon im Jahr 1902 in der obersten Zone die Lawinenmauern erstellt worden sind, hat man dieses Jahr auch mit der Kultur begonnen, in einer Höhenlage von 2000 bis 2300 Meter über Meer. Zur Verwendung gelangen dieses Jahr 50000 Arven und 10000 Lärchen. Der Schneeverhältnisse wegen konnten die Aufsorstungsarbeiten erst am 18. Juni beginnen und werden mit Unterbruch der schlechten Witterung bis in den Juli hinein dauern; wahrlich eine späte Kulturzeit. Zu gelegener Zeit werden wir die Leser der Zeitschrift mit dem Detail des interessanten Projektes bekannt machen, sosern es erwünscht sein sollte.\*

# Ausland.

**Deutschland.** Die IV. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins wird vom 10.—15. August nächsthin zu Kiel stattsinden. Das bezügliche Programm sieht für den 11. und 12. August Verhand=

<sup>\*</sup> Woran gewiß nicht zu zweifeln. Die Red.

lungen vor, für den 13. August Hauptausstlug nach der Oberförsterei Sonderburg auf der Insel Alsen mit Besuch der Düppeler Schanzen, für den 14. August Nacherkursion nach den Aufforstungsflächen der Oberförsterei Drage bei Hademarschen und für den 15. August in den von Bismarkschen Sachsenwald bei Friedrichsruh. Überdies sollen am Nachmittag des 11. August der Ariegshafen, sowie der Kaiser-Wilhelm-Kanal bis zur Hochbrücke bei Levensau und am 12. August die Wersten besichtigt werden.

Aus den Verhandlungsgegenständen heben wir folgende hervor: "Welche Erfahrungen sind in neuerer Zeit mit den Waldgenossenschaften gemacht worden und welche Mittel zu deren Förderung haben sich bewährt?" und "Erfahrungen über die Ödlandaufforstungen im Heidegebiet Nordwestdeutschlands."

Anmelbungen zur Teilnahme an der Versammlung sind wo möglich bis zum 20. Juli d. J. an die Geschäftsstelle in Bordesholm in Holstein einzusenden.

Auch dem deutschen Forstverein nicht angehörende Forstleute und Freunde des Waldes werden als Gäste herzlich willkommen sein.

Vereinigte Staaten Amerikas. Forstliches Unterrichtswesen. Niemand wird bestreiten, daß in den Vereinigten Staaten die Einsicht der Notwendigkeit, mit den noch vorhandenen Waldschäßen des Landes haushälterisch umzugehen und sie der ruinösen Ausbeutung durch gewinnsüchtige Spekulanten möglichst zu entziehen, überraschende Fortschritte gemacht habe. Immerhin verlausen auch dort die Dinge nicht immer glatt, ja es kommen sogar Rückschläge vor, die bei uns, wo man "langsam aber sicher" als sundamentalen Grundsatz hoch hält, sast eben so unglaublich erscheinen, wie das rapide Tempo der Vorwärtsbewegung.

Als Beleg hierfür mag gelten, daß der Gouverneur des Staates New York durch einen Federstreich das mit der Cornell Universität zu Ithaca verbundene staatliche Forstinstitut aufgehoben hat. Die drei forstelichen Professoren mußten entlassen werden und die 70 Studierenden mögen sehn, wo sie anderwärts ihre so unerwarteterweise unterbrochenen Studien wieder aufnehmen.

Diese befremdende Maßregel soll darauf zurückzuführen sein, daß die Staatsbehörden und manche einflußreiche Bürger aus der Nachbarschaft des Schulreviers in den Adirondaks mit der von Professor Fernow, Vorstand der Forstschule, in den letztern befolgten Wirtschaft des kahlen Abtriebes und der künstlichen Verjüngung nicht einverstanden waren. Da der Gouverneur gegen Gewährung der für das Forstinstitut nötigen Predite (zirka Fr. 50,000 jährlich) sein Veto einlegte, so sah sieh die Verwaltungsbehörde der Cornell Universität, welche keine Staatsanstalt

ist, sondern aus privaten Geldmitteln erhalten wird, genötigt, die Forst-schule zu schließen.

Man braucht kein Freund der Kahlschlagwirtschaft zu sein, um sonderbar zu sinden, daß dieselbe den Grund einer gänzlichen Einstellung des forstlichen Unterrichtes bilden konnte und sich zu verwundern darüber, daß den Behörden zur Einsührung einer andern Wirtschaft in den Lehrsforsten nur dieses äußerste Mittel zur Verfügung stund. Glücklicherweise darf man wohl annehmen, die Wiedereröffnung jener Forstlehranstalt, die nicht nur einem wirklichen Bedürfnis entsprach, sondern sich in kurzer Zeit einen sehr ehrenvollen Ruf im In- und Auslande erworben hatte, werde kaum viele Jahre auf sich warten lassen.



# Zbücheranzeigen.

# Neue literarische Erscheinungen.

- Tafeln zur Ermittlung des Kubik-Inhaltes liegender, entgipfelter Baumstämme nach metrischem Maß. Mit einem Anhang, 14 Tafeln zur Reduktion des alten Masses in neues enthaltend. Von El. Landolt, a. Oberforstmeister und Professor. Achte Auflage. Zürich, Druck & Verlag von Schultheß & Cie. 1903. 8°. 125 S. Preis Fr. 2.
- Die Bauern im Homer (vor mehr als dreitausend Jahren). Dem Bauernverein des Kantons Luzern gewidmet von seinem Mitgliede Heinrich Meier. Separat= Abdruck aus dem "Landwirt". Luzern, Buchdruckerei H. Keller. 1903. 8°. 142 S. Preis Fr. 1. 50.
- Der Entwurf für ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen, besprochen vom Schweizerischen Bauernsfekretariate. Dritter Teil: Das Sachenrecht (Schluß). (Grundpfand und Grundsbuchrecht.) Bern, Druck & Berlag von R. J. Wyß. 1903. 8°. 56 S.
- Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizer. Bauernverbandes vom 4. April 1903 im Großratssaale in Bern. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß. 1903. 8°. 47 S.
- Forestry. Eighth Annual Report of the Chief Fire Warden of Minnesota. Under the act of the legislature entitled: "An act to provide for the preservation of forests of this State and for the prevention and suppression of forest and prairie fires", approved April 18, 1895, and as amended by the act of April 21, 1903. For the year 1902. St. Paul, Minn. Printed by the Pioneer Press Company 1903. 132 S. gr. 8°.
- Wasserverhältnisse der Schweiz. Reussgebiet von den Quellen bis zur Aare. Erster Teil: Die Flächeninhalte der Einzugsgebiete, der Höhenstufengebiete von 300 zu 300 m. über Meer, der Felshänge, Wälder, Gletscher und Seen. Bear=